

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 25. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2019)

zum Thema:

Beantragung von polizeilichen Führungszeugnissen für Ehrenamtliche

und **Antwort** vom 09. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2019)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei –

Frau Abgeordnete Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 711
vom 26. November 2019

über

Beantragung von polizeilichen Führungszeugnissen für Ehrenamtliche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorschriften gibt es im Land Berlin zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses und welche Personen sind verpflichtet, ein solches vorzulegen?

Zu 1.: Regelungen zu Führungszeugnissen sind im Bundesrecht enthalten (vgl. §§ 30 ff Bundeszentralregistergesetz - BZRG -).

Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich gilt es als gängige und unabdingbare Praxis, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art, Intensität und Dauer einen besonderen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht (§ 72a SGB VIII). Dementsprechend müssen auch Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten nach § 72 Abs. 1 und 2 SGB VIII stets ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Analog gilt diese Regelung auch teils für den ehrenamtlichen Dienst im Senioren-, Geflüchteten-, Sozial- und Pflegebereich sowie im Schul- und Sportbereich der Bezirksämter (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Weitere Rechtsgrundlagen sind die Verwaltungsvorschriften über den ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich (VV EaD) vom 03. August 2016, Abschnitt IV 11 (4) Bestellung, Abschnitt IV 12 Pflichten der Mitglieder.

Angehörige anderer EU-Staaten erhalten ein europäisches Führungszeugnis.

Europäische Führungszeugnisse enthalten auch Strafregister-Einträge aus dem Heimatland.

2. Müssen die betreffenden Personen immer persönlich beim Bürgeramt vorsprechen? Wenn ja, mit welcher Begründung? Oder ist unter bestimmten Rahmenbedingungen eine Online-Abwicklung der Beantragung eines Führungszeugnisses möglich? Wenn ja, seit wann gibt es diese Möglichkeit?

Zu 2.: Die Pflicht, persönlich im Bürgeramt vorzusprechen, besteht nur dann, wenn das Führungszeugnis nicht online über das Portal des Bundesamtes für Justiz beantragt wird (vgl. §§ 30 Absatz 2 Satz 1, 30c BZRG). Dazu ist die freigeschaltete Identifikation des Personalausweises (online-Ausweisfunktion) erforderlich bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät. Diese Möglichkeit besteht seit Einführung des neuen Personalausweises am 01.11.2010.

Für Antragsteller im ehrenamtlichen Bereich ist mit den Bezirken (Bürgerämtern) seit 2015 vereinbart, dass sie ohne einen Termin im Bürgeramt zur Beantragung vorsprechen können. Für die Vereine gibt es die Möglichkeit, sich mit einem Bezirk zu einer erleichterten Prozedur zu vereinbaren.

3. Welche Kosten ergeben sich für die Beantragung eines Führungszeugnisses und können diese unter bestimmten Bedingungen erlassen werden?

Zu 3.: Die Kosten für ein Führungszeugnis betragen nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) derzeit 13,- Euro. Sie werden bei der Antragstellung erhoben.

Die Gebührenpflicht gilt nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz genannten Dienste (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr) ausgeübt wird. Von der Gebühr kann ferner im Einzelfall auf Antrag, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint, abgesehen werden.

4. Bei der Aufnahme welcher ehrenamtlichen Tätigkeiten muss unbedingt ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden und bei welchen Tätigkeiten wäre die Vorlage eines solchen aus welchen Gründen nach Ansicht des Senats wünschenswert?

Zu 4.: Eine gesetzliche Verpflichtung zur generellen Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses besteht bei ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht. In der Praxis werden jedoch prinzipiell für alle Personen, die in den Ehrenamtlichen Dienst der Bezirksämter aufgenommen werden möchten, Führungszeugnisse eingeholt. Dies dient der Absicherung, aber auch der Vertrauensbildung, und ist Mindeststandard im Ehrenamtsmanagement.

Dabei ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stets bei ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und analog in der bezirklichen Altenhilfe und im Bereich Soziales bei den Besuchs-, Begleit- und Gratulationsdiensten sowie im Schul- und Sportbereich erforderlich. § 72a VIII SGB mit § 30a BZRG verlangt die Vorlage zwecks Prüfung der persönlichen Eignung für die ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen oder Schutzbefohlenen aufzunehmen (siehe auch Antwort zu Frage 1). Dies gilt gleichermaßen für

den Einsatz in Einrichtungen in freier Trägerschaft als auch für den Einsatz in kommunalen Einrichtungen.

In den Berliner Schulen ist von allen Personen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, die dort mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, z.B. Lesepatinnen/Lesepaten, Begleiterinnen/Begleiter bei Schülerfahrten, Honorarkräfte.

Für den Bereich der ehrenamtlichen Betreuung gilt, dass gemäß § 1897 Abs. 7 BGB das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers anhören soll, sofern eine Person erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt wird. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Im Rahmen der Eignungsprüfung angehender Berufs- als auch ehrenamtlicher Betreuer wird das einfache Führungszeugnis in jedem Fall zur Prüfung der persönlichen Eignung herangezogen und vollständig von den Betroffenen akzeptiert. Lediglich bei Familienangehörigen, die als Betreuer vorgeschlagen werden, entfällt die Prüfung, sofern nicht Anhaltspunkte vorliegen, dass durch mögliche Eintragungen im Führungszeugnis die Eignung in Zweifel steht. Abschließend kann sich das Betreuungsgericht vorbehalten, die Betroffenen persönlich zur Vorlage eines Führungszeugnisses aufzufordern.

Ehrenamtliche, die sich im Bereich Integration/Unterstützung von neu zugewanderten Menschen engagieren, benötigen zwingend ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, wenn sie sich im Kinder- und Jugendbereich betätigen möchten. Auch Personen, die sich in Unterkünften für geflüchtete Menschen engagieren, sollen ein Führungszeugnis am ersten Tag des Engagements vorweisen. Dieses kann über das bezirkliche Willkommensnetzwerk kostenfrei beantragt werden. Ein gesetzlicher Zwang existiert nicht, die Unterkünfte verlangen dies aber in Rücksprache mit dem LAF.

Zudem müssen Schiedspersonen vor Ihrer Vereidigung ein Führungszeugnis vorlegen.

Für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen in den Berliner Justizvollzugsanstalten ist aufgrund festgelegter Sicherheitsstandards stets eine Auskunft aus dem vom Bundesamt für Justiz geführten Bundeszentralregister einzuholen. Das Einverständnis hierzu wird mit dem Antrag auf Zulassung erklärt. Die Vorlage eines persönlich eingeholten Führungszeugnisses ist nicht erforderlich.

Für die Aufnahme einer Tätigkeit als Angehörige oder als Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr ist unbedingt ein Führungszeugnis erforderlich, da die Betreffenden hoheitliche Aufgaben wahrnehmen sollen. Darüber hinaus wird erneut eine Auskunft aus dem BZR erforderlich, wenn es sich um die ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung Minderjähriger handelt (Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter).

5. Ist dem Senat bekannt, dass die persönliche Beantragung von Führungszeugnissen eine erhebliche Belastung insbesondere für Menschen darstellen kann, die ehrenamtlich tätig werden wollen, aber dafür kein Geld aufbringen können oder nicht in der Lage sind, das Online-System zu nutzen? Inwieweit kann der Senat das als Hemmnis zur Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachvollziehen und was kann dagegen getan werden?

Zu 5.: Der Senat hält den Aufwand für vertretbar und die Prüfung der persönlichen Eignung von Menschen, die ehrenamtliche Aufgaben im Kontakt mit Minderjährigen

bzw. Schutzbefohlenen wahrnehmen, für unabdingbar. Im Übrigen wurde die Beantragung von Führungszeugnissen in den letzten Jahren erleichtert, indem man dies ohne Anmeldung beim Bürgeramt oder online über den Zugang zum Bundesamt für Justiz beantragen kann. Die Gebührenpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit entfallen (siehe Antwort zu Frage 3.). Ein Hemmnis für die Aufnahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten besteht daher nicht.

6. Wie steht der Senat zu der Forderung von ehrenamtlich organisierten Institutionen, dass deshalb eine zentrale Beantragung von Führungszeugnissen über die Vereine und Verbände ermöglicht werden sollte? Welche Gründe sprechen dafür und welche dagegen?

7. Unter welchen Bedingungen könnte sich der Senat vorstellen, die Vorschriften für die Beantragung von Führungszeugnissen bei der Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten zu modifizieren und von einer persönlichen Beantragung abzusehen?

Zu 6. und 7.: Die gelebte Praxis der Beantragung eines Führungszeugnisses für Ehrenamtliche in Berlin mit den in der Antwort zu 3. beschriebenen Erleichterungen stellt bereits eine Vereinfachung des vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Verfahrens dar. Der Senat hält die Prüfung der persönlichen Eignung von Menschen, die ehrenamtliche Aufgaben im Kontakt mit Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen wahrnehmen, für unabdingbar.

8. Wäre der Senat bereit, bei einer Beantragung polizeilicher Führungszeugnisse durch Vereine und Institutionen für ehrenamtliche Tätigkeiten auf eine Kostenerhebung zu verzichten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Die Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses hat der Bundesgesetzgeber festgelegt. Die Gebührenpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen bei ehrenamtlicher Tätigkeit entfallen (siehe Antwort zu Frage 3.).

9. Sind dem Senat ähnliche Hürden bei der Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen bekannt? Wenn ja, welche sind das?

Zu 9.: Der Senat sieht angesichts der bereits bestehenden Erleichterungen (siehe Antwort zu 3.) in der Praxis der Erteilung von polizeilichen Führungszeugnissen keine Hürde bei der Gewinnung und erst recht nicht bei der Bindung von freiwillig Engagierten.

Berlin, den 09. Dezember 2019

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei